

16.07.2019

## Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors



Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union einigten sich auf eine Neufassung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Verfahren [2018/0111\(COD\)](#)). Der [finale Gesetzestext](#) (EU/2019/1024) wurde am 26.06.2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die bisherige sogenannte PSI-Richtlinie („Public Sector Information“, [2003/98/EG](#)) definierte unter nationalen Zugangsregimen rudimentäre Standards für die Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand. In der Neufassung erhält die Richtlinie nun den Titelzusatz „über offene Daten“ und sieht entsprechend eine **grundsätzliche Verpflichtung zur Weitergabe aller Dokumente der öffentlichen Hand an private Unternehmen** zum Zwecke der kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzung vor (Art. 3.1.).

### Wesentliche Bestimmungen

Als „Dokument“ sind alle Daten definiert, die im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben anfallen – unabhängig ihres Mediums und Inhaltes (Art. 2.5.). Die Pflicht zur Weitergabe wird allerdings durch die geltenden Bestimmungen zur Wahrung der nationalen Sicherheit und zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie durch den Datenschutz, das Urheberrecht und das Geschäftsgeheimnis beschränkt (Art. 1.2.).

- ★ Die Weitergabe soll, sofern möglich und verhältnismäßig, in elektronischer Form sowie in einem maschinenlesbaren, offenen Format erfolgen (Art. 4.1. und 5.1.).
- ★ Die Weitergabe ist im Regelfall innerhalb von 20 Tagen ab Anfrage sicherzustellen (Art 4.2.).
- ★ Die Bereitstellung der Daten erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Allerdings dürfen Kosten, die für die Aufbereitung, Anonymisierung und Zugänglichmachung der Dokumente anfallen, in Rechnung gestellt werden (Art. 6.1.). Entsprechende Standardgebühren müssen publiziert werden (Art. 7).
- ★ Besteht die begründete Notwendigkeit, den Zugang zu Daten mit einer Lizenz zu verbinden, erfolgt die Vergabe in einer nicht-diskriminierenden Weise (Art. 8). Generell sind exklusive Vereinbarungen nicht mehr möglich und der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu wahren (Art. 11 und 12).
- ★ Sollte eine Weitergabe den Einschränkungsgründen entsprechend nicht möglich sein, muss die zuständige Stelle das gegenüber dem Antragsteller begründen (Art. 4.3.).

- ★ Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, den Aufbau eines Registers für weaternutzbare Daten zu unterstützen und alle Akteure über die neuen Rechte und Pflichten zu informieren (Art. 9).

### Öffentliche Unternehmen auch erfasst

Öffentliche Unternehmen, aber auch bspw. Archive und Forschungseinrichtungen, fallen in der Endversion ebenso in den Geltungsbereich der Richtlinie. Allerdings gelten im Hinblick auf die Standards der Weitergabe und die Kostenfreiheit jeweils Ausnahmen (Art. 4.5., 6.2. und 13.2.).

### Sonderfall „hochwertige Datensätze“

Über Artikel 13 ist die Einführung des Konzepts sogenannter „hochwertiger Datensätze“ vorgesehen, deren Weiterverwendung durch die Privatwirtschaft besondere sozio-ökonomische oder umweltpolitische Gewinne ermöglicht. D. h. diese Datennutzungen versprechen als Grundlage für Innovationen und neue Dienstleistungen einen großen gesellschaftlichen Mehrwert.

Solche „hochwertigen Datensätze“ müssen komplett **kostenfrei bereitgestellt** werden (Art. 6.5.).

Die Bestimmung, welche Daten konkret als „hochwertige Datensätze“ gelten, wird allerdings der Europäischen Kommission überlassen. Sie soll mittels eines Durchführungsrechtsaktes unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten eine entsprechende Liste aufstellen. Die neue Richtlinie definiert dafür lediglich folgende Handlungsbereiche (vgl. Annex):

- ★ Geodaten/raumbezogene Daten
- ★ Erdbeobachtung/Umweltdaten
- ★ Meteorologische Daten
- ★ Statistik
- ★ Unternehmen und Unternehmenseigentümer
- ★ Mobilität

### Weiteres Verfahren und Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erhält die Richtlinie EU/2019/1024 zum 16.07.2019 Gültigkeit. Die entsprechenden Bestimmungen sind binnen zwei Jahren – also bis zum 17.07.2021 – in nationales Recht, d.h. in Deutschland in das Informationsweiterverwendungsgesetz, umzusetzen.

Die Definition der „hochwertigen Datensätze“ muss zuvor in einem Durchführungsrechtsakt durch die Europäische Kommission mithilfe einer entsprechenden **Konsultation** erfolgen.